

## Öffentlichkeitsprinzip

### Hauptereignisse

Das Öffentlichkeitsprinzip besteht seit dem Inkrafttreten des Gesetzes über die Information und den Datenschutz (IDG) am 1. Oktober 2008, also seit sechs Jahren. Der Umgang mit dem «Transparenzprinzip» ist für die Verwaltung Routine geworden. In der breiten Öffentlichkeit, die durch das Gesetz angesprochen werden soll, ist dies nach wie vor weniger der Fall. Dies ergibt sich aus den Ergebnissen einer Bevölkerungsbefragung, die im Berichtsjahr im Rahmen eines mehrstufigen Evaluationsprozesses zum IDG, den der Datenschutzbeauftragte des Kantons Zürich in Zusammenarbeit mit der Zürcher Hochschule für Angewandte Wissenschaften zurzeit durchführt (Bericht zum Teilprojekt 1, «Sensibilisierung der Bevölkerung»).

Als wichtigste Merkmale sind zu erwähnen, dass das Öffentlichkeitsprinzip auf einer Skala von 1 (unwichtig) bis 10 (sehr wichtig) mit einem Mittelwert von 7,7 als wichtig erachtet wird, auch wenn das Wissen um das Recht auf Informationszugang gering ist. Rund 40% der Zürcher Bevölkerung kennen zwar dieses Recht, wobei aber weniger als die Hälfte davon weiss, dass ein Informationszugangsgesuch nicht begründet werden muss. Insgesamt 6,7% der befragten Personen gaben an, das Recht auf Informationszugang bereits einmal genutzt zu haben. Nahezu alle Gesuche sind teilweise oder vollständig beantwortet worden (Quelle: Datenschutzbeauftragter Kanton Zürich, Evaluation der Wirkungen des IDG – Teilprojekt 1, Mai 2014; [www.dsb.zh.ch](http://www.dsb.zh.ch) > Veröffentlichungen > Evaluation).

Seit dem 1. Oktober 2008 können bei der Staatskanzlei mittels Internet-Formular Beschlüsse des Regierungsrates bestellt werden, die vor diesem Datum ergangen und deshalb nicht im Internet zugänglich sind. Von den bis zum 31. Dezember insgesamt erfassten 1081 Bestellungen entfielen 196 auf das Berichtsjahr (Vorjahr 195). Davon wurden 137 (14) innert eines Tages, 21 (43) innert 2–5 Tagen und 36 (37) innert 6–30 Tagen beantwortet. Bei 2 Bestellungen (1) beanspruchte die Bearbeitung mehr als die gesetzliche Frist von 30 Tagen (§ 28 IDG). Im Berichtsjahr mussten 2 (1) Bestellungen auf den schriftlichen Weg gemäss § 24 Abs. 1 IDG verwiesen werden. In 139 (135) Fällen oder 17% betrafen diese Internet-Bestellungen Informationen, über deren Öffentlichkeit bereits früher entschieden worden ist, die anderweitig öffentlich zugänglich sind und deshalb auch mit geringem Aufwand behandelt werden konnten, beispielsweise durch Angabe der betreffenden Quelle (§ 25 Abs. 1 IDG), oder zur Behandlung in die Zuständigkeit des Staatsarchivs fielen (RRB Nr. 1347/2010).

Ebenfalls seit der Einführung des Öffentlichkeitsprinzips am 1. Oktober 2008 werden die Beschlüsse des Regierungsrates im Internet veröffentlicht ([www.rb.zh.ch](http://www.rb.zh.ch)), soweit dem keine rechtlichen Gründe entgegenstehen (insbesondere der Schutz von Persönlichkeitsrechten Privater). Die steigende Quote der öffentlich zugänglichen Beschlüsse hängt mit der erneuten Abnahme der (grundsätzlich nicht öffentlichen) Rechtsmittelentscheide des Regierungsrates zusammen. Dies führte ebenfalls zu einem Rückgang der protokollierten Beschlüsse überhaupt (vgl. «Allgemeiner Geschäftsgang», S. 31).

Jahr	2009	2010	2011	2012	2013	2014
Beschlüsse insgesamt	2146	1902	1588	1384	1455	1380
davon öffentlich	1207	1075	1013	937	1036	995
Anteil	56,2%	56,5%	63,8%	67,7%	71,2%	72,1%

Schriftlich eingereichte Gesuche um Informationszugang gemäss §§ 20 und 24 IDG

Von der nachstehenden Statistik nicht erfasst werden die informellen, d.h. telefonisch oder per E-Mail gestellten, Informationszugangsgesuche und Anfragen, die in ihrer Gesamtheit einen nicht unbedeutenden Aufwand für die verschiedenen Amtsstellen zur Folge hatten.

2014	hängig am 1.1.2014	Anzahl schriftl. Gesuche 2014			Zugangsentscheide				hängig am 31.12.2014	Gebührenerhebung erledigter Gesuche		
		davon durch Medien	uneinge- schränkt gewährt	eingeschränkt (formelle Verfügung § 27 IDG)	teilweise	ganz (Zugang abgelehnt)	davon ange- fochten	ander- weitige Erledigung (Rückzug/ Gegen- stands- losigkeit)		kosten- loser Zugang	mit Kosten- folgen	Gesamt- betrag (Fr)
Jl	17	782	11	664	7	11	3	85	16	761	4	300
davon OSTA	6	751	4	645	2	8	3	81	1	735	1	150
DS		21		11	2	8				21		
FD		15	3	14					1	14		
VD		32		31					1	29	2	900
GD	8	33	1	4	1	21		6	10	32		
Bl	4	24	2	7	10	2		5	4	18	2	834
BD	1	7		8						8		
SK		1		1								
Total	30	915	17	740	20	42	3	96	32	883	8	2034

Bemerkungen

zu Jl (OSTA): Die grosse Mehrheit betrifft strafprozessuale Akteneinsichtsgesuche in abgeschlossene Strafuntersuchungen.

zu DS: Ohne 12 397 Akteneinsichtsgesuche bei der Kantonspolizei Zürich nach §§ 11 und 12 POLIS-VO

zu Bl: Nicht erfasst sind 63 Einsichtsgesuche in vormundschaftliche Mandatsakten (Datenherrschaft bei mandatsführenden Personen oder KESB).  
4 Eingänge direkt durch Schulen Sek II erledigt